58 52 00 00	Thermosflaschen bzw. Teile dafür
aus 58 54 00 00	Seifenbehälter
58 55 00 00	Küchenkleinteile '
	(Handtuchhalter, Hakenleisten, Aufhän-
50.55.00.00	ger u. dgl.)
58 57 00 00	W ohnzimmerbedarf
	(Vasen, Schalen, Blumenkübel, Gar-
50 50 00 00	dinenstangen, Bilderleisten u. ä.)
58 58 00 00	Näh- und Flickgeräte
58 59 00 00	Sonstige Teile für die Hauswirtschaft
58 65 00 00	Kleider- und Wäscheknöpfe
	(Schließen, Schnallen u. a.) außer: aus 58 65 10 00
	58 65 50 00
	(Stapel-Wäscheknöpfe 2- u 4-Loch in Schmalrand, mit
	lere Wulst, Wulstrand,
	Schlüsselform für Wäsche
	und Berufskleidung)
58 86 00 00	Rasierapparate, Haarschneidemaschi-
20 00 00 00	nen u. ä.
59 66 00 00	Bijouteriewaren
	(außer persönlichem Schmuck)
	außer: 59 66 11 00 Zigarettenetuis
	59 66 12 00 Zigarettenspitzen
59 67 00 00	Christbaums chmuck
	außer 59 67 10 00
59 68 10 00	Kunstblumen aus Glas
59 68 20 00	Kunstblumen aus Porzellan
59 82 00 00	Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, be-
	klebt (bis 300 qcm groß)
59 88 00 00	Gerahmte Bilder, bemalte Keramik-
	platten, Perlmutt- und Naturhorn-
	erzeugnisse
(2.27.0(.20	(außer Schmuckwaren und Knöpfen)
62 37 96 20	Fußmatten aus Stanzteilen
62 37 96 90	Sonstige Erzeugnisse aus Lederstanz- teilen
62 79 70 00	Zwischen- und Einlegesohlen u. ä.
64 45 90 00	Sonstige Arbeitsschutzartikel
64 57 70 00	Gamaschen
64 69 20 00	Tischdecken aus Plaste
64 69 30 00	Sonstige Haushaltswäsche aus Plaste
64 76 10 00	Stumpen aus Stroh für Herren, Damen
0+ /0 10 00	und Kinder
64.77.00.00	Hüte aus Stroh und anderen Geflechten
64 77 00 00	
66 65 80 00	Loofah-Erzeugnisse

Anfertigung von Bekleidungsgegenständen aus kundeneigenem Material

### Erste Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz.

- Entschädigung von Trümmergrundstücken -

# Vom 30. April 1960

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung von Trümmergrundstücken folgendes bestimmt:

§ 1

Grundstücke, deren Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zerstört oder so erheblich beschädigt sind, daß die noch vorhandenen Gebäudeoder Anlagereste nicht mehr zu gewerblichen oder

Wohnzwecken genutzt werden können oder eine Wiederherstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen ist, sind Trümmergrundstücke.

- (1) Die den Organen der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Enttrümmerung der in Anspruch genommenen Grundstücke entstandenen Kosten werden erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht.
- (2) Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdar-Anspruch genommener Trümmergrundstücke lehen in werden erlassen und sind auszubuchen.

### Zu § 1 des Gesetzes:

Entschädigungsberechtigte Eigentümer Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. Erbengemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke in das Eigentum des Volkes übergegangen sind

#### Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:

- Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf Entschädigung in Geld.
- (2) Die Entschädigung ist nach dem bei einem Verkauf genehmigten orstüblichen Kaufpreis Grund und Boden (Bodenwert) festzusetzen.

#### Zu § 7 des Gesetzes:

§ 5

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist der Tag der Zurverfügungstellung oder der Tag, für den die Wirkung der Inanspruchnahme vereinbart oder festgesetzt ist, spätestens der Tag der Übernahme des Grundstücks.

- $\$  6 (1) Die Entschädigung wird mit jährlich 4 °/o verzinst.
- (2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelansprüche gemäß § 12 vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderungen bzw. der Sparguthaben verzinst wer-
- (3) Die nach Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelansprüche.

## Zu § 11 des Gesetzes:

§ 7

- (1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung nicht befriedigt werden, können solchen entschädigungsberechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, die Rentner, Empfänger von staatlichen Unterstützungen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Angehörige begünstigten Intelligenz oder Kommissionshändler sind.
- (2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem treffenden volkseigenen Gläubiger.
  - (3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind
- 1. bei volkseigenen Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, zu Lasten des Ergebnisses, in allen übrigen Fällen zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen;